

Freitag den 6. Mai 1870.

(145—2)

Nr. 4145.

Rundmachung.

Bezüglich der Aufgabe der Verpackung und des Verschlusses von internen Fahrpostsendungen und der Werthdeclaration derselben haben an Stelle der in den §§ 8 bis 13 der Fahrpost-Ordnung und den bezüglichen Nachtrags-Verordnungen enthaltenen Vorschriften die nachstehenden Bestimmungen vom 1. Mai d. J. angefangen in Wirksamkeit zu treten.

1. Die Aufnahme offener Privat-Geldsendungen wird in der Art beschränkt, daß künftig nur Papier-Geld und Banknoten in Beträgen von mehr als 100 fl. und bis zum Gewichte von 15 Loth dann offen angenommen werden, wenn der Aufgeber nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto den Werthporto in anderthalbfachem Betrage bei der Aufgabe entrichtet, also die Sendung frankirt.

Den betreffenden Sendungen darf jedoch weder Bargeld, mit Ausnahme von Ausgleichsbeträgen unter 1 fl., beiliegen, noch dürfen Werthpapiere, die nicht als Geld circuliren, beigegeschlossen werden.

Bei der Berechnung des anderthalbfachen Werthporto sind die Kreuzer-Bruchtheile als ganze Kreuzer anzunehmen.

2. Alle anderen Privatsendungen, desgleichen die Sendungen der öffentlichen Behörden und Aemter, ohne Ausnahme, müssen vollkommen verschlossen und mit der erforderlichen Anzahl von Abdrücken eines und desselben Siegels versehen, zur Aufgabe gebracht werden, und wird denselben das Amts- oder Controlsigel seitens des aufnehmenden Postamtes nicht mehr beigeedrückt.

Doch sind sie, wie bisher, auf der Adresse und im Aufgabsrecepisse mit der Bezeichnung „angeblich“ zu versehen.

3. Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses der internen Fahrpostsendungen und der Werthdeclaration derselben haben künftig die im Anhang enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

4. In Betreff der Haftung für offen und für verschlossen aufgegebene Geldsendungen bleiben die bisherigen Normen aufrecht.

Für Geldbeträge, welche Sendungen beige-packt sind, ohne daß sie gehörig declarirt wurden und daß die Sendung auf die für Geldsendungen vorgeschriebene Art verpackt und gesiegelt ist, übernimmt die Postanstalt keine Haftung.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 2. April l. J., Z. 3958—458, in die Kenntniß gesetzt.

Triest, am 26. April 1870.

Die k. k. Postdirection.

Anhang.

Bestimmungen über die Verpackung und den Verschluss interner Fahrpostsendungen und die Werthdeclaration derselben.

A. Für Sendungen mit Geld und Werthpapieren.

a) Verpackung und Verschluss.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren bis 15 Loth. (Geldbriefe.)

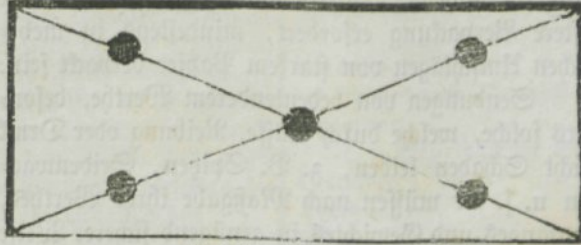
a) Verschlossen aufgegebene.

1. Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, mit Bargeld (Silber, Gold und kleinen Beträgen in Kupfergeld), dann mit Werthpapieren sind bis zum Gewichte von 15 Loth in Briefform mit Kreuzcouvert, und zwar in der Regel verschlossen aufzugeben.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Verschlossen aufgegebene Geldbriefe müssen mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein, wie aus dem oben gezeichneten Muster 1 zu entnehmen ist; ein Postamtssiegel wird denselben nicht beigeedrückt.

Muster 1.



b) Offen aufgegebene.

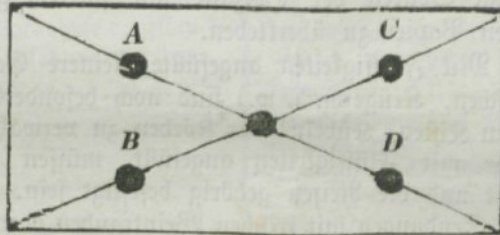
Die offene Aufgabe ist nur bei Privatsendungen mit Papiergeld und Banknoten in Briefform bis zum Gewichte von 15 Loth dann gestattet, wenn der Werth derselben 100 fl. übersteigt und wenn der Versender nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto den Werthporto im anderthalbfachen Betrage entrichtet, also die Sendung frankirt.

Den betreffenden Sendungen darf jedoch in diesem Falle weder Bargeld, mit Ausnahme von Ausgleichsbeträgen unter 1 fl., beiliegen, noch dürfen Werthpapiere, die nicht als Geld circuliren, beigegeschlossen sein.

Der Inhalt offen aufgegebener Briefe wird von dem übernehmenden Postbediensteten in Gegenwart des Aufgebers nachgezählt und sodann die Sendung mit dem von letzterem mitzubringenden Privatsiegel und mit dem postamtlichen Controlsigel verschlossen.

Der Verschluss geschieht in der Art, daß auf dem Kreuzcouvert in der Mitte das Amtssiegel und rings herum vier Abdrücke des Privatsiegels in der Weise angebracht werden, wie es das untengezeichnete Muster 2 entnehmen läßt.

Muster 2.



A, B, C, D Siegel des Versenders; in der Mitte Siegel des Aufgabepostamtes.

Bei Geldsendungen der öffentlichen Behörden und Aemter ist die offene Aufgabe in keinem Falle gestattet.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 15 Loth bis 3 Pfd. (Geldpakete).

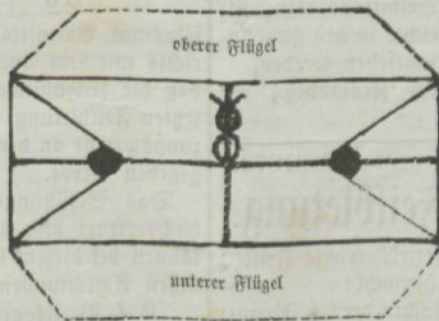
2. Sendungen mit Papiergeld, Banknoten, Bargeld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 15 Loth bis drei Pfund sind in Flügelcouvert verpackt und ohne Ausnahme geschlossen aufzugeben.

Bargeld für sich allein kann bis zu dem obigen Gewichte auch in der in dem nachfolgenden Punkte 3 ange deuteten Weise aufgegeben werden.

Das im Paket enthaltene Bargeld muß in Rollen gewickelt, Papiergeld aber in einem besonderen Umschlage verwahrt sein.

Das Couvert des Paketes selbst hat aus starkem, mehrfach umschlagenen Papiere zu bestehen, und ist zusammen zu falten, zu verschmüren und zu versiegeln, wie es die untenstehenden zwei Zeichnungen (Muster 3 und 4) entnehmen lassen.

Muster 3.



Muster 4.



Der Verschmürungsspagat darf nur aus einem Stück bestehen und der Knoten desselben ist in der Mitte der Siegelseite des Couverts anzubringen.

Bei der ersten Form (Muster 3) sind von dem Versender mindestens drei gleiche Siegel von außen so anzubringen, daß zwei Siegel an den Stellen, wo die beiden, senkrecht übereinander stehenden breiten Couvertflügel an einander schließen, über den Spagat aufgedrückt werden, mit dem dritten Siegel aber der in der Mitte senkrecht laufende Spagatfaden zunächst dem Knoten am Couverte befestigt wird. Bei der zweiten Form (Muster 4) sind von außen mindestens vier gleiche Siegel an den vier Ecken der schmalen Seitenflügel über dem Spagat aufzudrücken, mit dem fünften aber der wagrecht laufende Spagatfaden in der Mitte am Couverte zu befestigen.

Die losen Enden des Knotens sind in dem einen oder dem andern Siegelabdrucke einzusiegeln.

Die Art der Anbringung der inneren Siegel bei den Geldpaketen bleibt dem Aufgeber anheimgestellt.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 3 bis 40 Pfund.

3. Bei Sendungen mit Geld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als drei Pfund bis zum Gewichte von höchstens 40 Pfund muß die äußere Verpackung mindestens in Wachseleinwand, deren rauhe Seite nach außen zu kehren ist, oder in haltbarem Leinen oder Leder bestehen, gut vernäht und umschnürt, und die Schlüsse oder Nähte, sowie die Verschmürung hinlänglich oft, und zwar letztere so versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auch bei dieser Verpackung muß im Innern Papiergeld in besonderem Umschlage verwahrt und Bargeld in Rollen gewickelt sein.

Letzteres kann nur dann unterbleiben, wenn die Versendung in Beuteln oder Säcken geschieht und diese wenigstens aus doppelter Leinwand hergestellt sind.

Bei solchen Säcken oder Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Knopf nicht zu kurz sein.

Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schmurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Knopf umgibt, muß durch den Knopf selbst hindurchgezogen werden.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 40 Pfund.

4. Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 40 Pfund müssen in Kisten oder Fässern verpackt werden, doch kann diese Verpackungsweise auch schon bei geringerem Gewichte angewendet werden.

Das Gewicht der einzelnen Kisten oder Fässer soll dagegen 125 Pfund nicht übersteigen.

Die darin befindlichen Gelder müssen in Säcken oder Paketen verpackt sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder feste Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht verletzen können.

Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

An den Fugen der Kisten ist eine genügende Anzahl von Abdrücken des Siegels anzubringen.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschmürt und gesiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Vermischte Sendungen.

5. Geldbeträge und Werthpapiere können vermisch mit Schriften und anderen Gegenständen unter der Bedingung aufgegeben werden, daß die bezügliche Sendung auf die in den vorstehenden Punkten 1 bis 4 angegebene Art verpackt und geschlossen ist.

Unzulässigkeit aufgeklebter Adressen.

6. Die Sendungen mit Geld und Werthpapieren dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen werden, sondern es muß die Adresse auf der Emballage (Leinwand, Leder, Kiste) selbst geschrieben sein.

Ausdrückung des Siegels auf die Frachtbriefe.

7. Auf den gestempelten Frachtbriefen, welche zu den unter 2, 3 und 4 erwähnten Sendungen beizubringen sind, muß ein deutlicher Abdruck des Siegels, womit die Sendung verschlossen ist, angebracht werden.

Zurückweisung ungenügend verwahrter Geldsendungen.

8. Geldsendungen, welche nicht auf die vorgeschriebene Weise verwahrt und verschlossen sind, haben die Postämter unbedingt zurückzuweisen.

b) Werth-Declaration.

Der Werth der Banknoten und des Papiergeldes, sowie des Bargeldes ist in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Inhalte der Sendung auf der Adresse (dem Frachtbriefe) sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch nach Gattung und Stückzahl der Geldsorten zu specificiren.

Bei Werthpapieren, die nicht als Geld circuliren (Staats- und Privatobligationen, Wechsel, Coupons, Lotterielose u. s. w.), ist die Gattung und Stückzahl auf der Adresse (dem Frachtbriefe) anzusetzen, der Werth selbst aber nur nach der Gesamtsumme anzugeben.

Bei Papieren, die einen Cours haben, ist der Werth nach dem heiläufigen Coursverthe zu berechnen, bei Wechsell, Privaturlunden u. s. w. jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes zur Abwendung der hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen, beziehungsweise zur Ausfertigung eines neuen, rechtsgiltigen Documentes zu verwenden wäre.

Der Versender ist jedoch verpflichtet, über derlei abgeordnete Papiere und deren wesentliche Merkmale zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten.

Bei vermischten Sendungen ist der Werth der Geldbeträge und der Werthpapiere in der obigen Weise gesondert ersichtlich zu machen.

Hat Jemand fälschlich werthlose Papiere oder solche von geringem reellen Werthe mit einem fictiven, höherem Werthe declarirt, so bleibt die Sendung von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.

B. Für andere Fahrpost-Sendungen.

a) Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriftensendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu

ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschmürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schweren Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, besonders solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spigen, Seidenwaaren u. s. w. müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit Münzen, Edelsteinen und Juwelen oder überhaupt Gegenstände von hohem Werthe dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, sind, sofern sie nicht ohnehin vom Posttransporte ausgeschlossen sind, so zu verpacken, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird.

Blutegel sind nur in feuchten Säcken ohne Beifügung von Flüssigkeiten, oder in Schachteln und Kisten zu verpacken.

Wird, welches nicht mehr blutet, darf in einzelnen Stücken auch unverpackt versendet werden.

Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkistchen zu versenden, deren Luftlöcher so beschaffen oder verwahrt sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

An den Ranten der Kistchen sind zur Verhinderung einer Beschädigung und des Entweichens der Bienen Spangen von Blech anzubringen und etwaige Spuren der Holzäste mit starkem gummirten Papier zu überkleben.

Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren, Fässer mit Flüssigkeiten angefüllt, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben oder anderem Obst können, wenn der Aufgeber nicht eine feste Verpackung, namentlich in Kisten und Schachteln u. s. w. vorzieht, auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Enthält eine Sendung flüssige oder leicht gebrechliche Gegenstände, so ist dieses, ausgenommen bei Fässern, auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

Bei Gegenständen, welche dem schnellen Verderben unterliegen, ist es wünschenswerth, daß sie auf der Emballage (dem Frachtbriefe) mit dem Besage: „dem Verderben ausgesetzt“ bezeichnet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

b) Verschluss.

Der Verschluss einer jeden Fahrpostsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. An den Schlüssen der Emballage (Nähten, Fugen) muß das Siegel des Versenders in einer zu diesem Zwecke hinreichenden Anzahl von Abdrücken angebracht sein.

Ist eine Verschmürung vorhanden, so muß dieselbe nur so angebracht und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Auf die gestempelten Frachtbriefe, welche Sendungen im Gewichte von mehr als drei Roth beigegeben sein müssen, ist ein deutlicher Abdruck des Siegels, mit welchem die Sendung verschlossen ist, anzubringen.

c) Mangelhaft verwahrte Sendungen.

Sind die Sendungen, welche nicht zur Kategorie der Geldsendungen gehören, mangelhaft verwahrt, so ist der Aufgeber hierauf aufmerksam zu machen und zur Behebung des Mangels zu veranlassen, wenn er aber auf der Annahme der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit beharrt, dem Verlangen insoweit zu willfahren, als aus den ersichtlichen Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Aufgeber auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse (dem Frachtbriefe) durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt.

Die Verzichtleistung hat sodann der aufnehmende Postbedienstete am Kopfe des Aufgaberecepiffes durch die Worte: „Auf eigene Gefahr“ zu bemerken.

d) Werth-Declaration.

Die Werth-Declaration ist dem Belieben des Versenders anheimgestellt. Der Werthbetrag ist aber in Gulden und Kreuzern österr. Währung einzusetzen.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose oder geringfügige Sachen als Gegenstände von höherem Werthe declarirt, oder sonst durch eine absichtlich höhere Angabe des Werthes der Sendung die Postanstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Postanstalt gänzlich ausgeschlossen.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 102.

(895—2)

Nr. 1265.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Dorn von Gutenfeld, Bezirk Großtaschitz, gegen Andreas Kopic von Zirklach wegen aus dem Urtheile vom 22. Februar 1865, Zahl 761, schuldiger 97 fl. 4 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Michelsitten sub Urb. Nr. 423 vorkommenden Realität, im gerichtlich hobenen Schätzungswerte von 1964 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagsetzungen auf den

17. Mai,
27. Juni und
27. Juli 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der

letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 17. März 1870.

(854—2)

Nr. 1876.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuration in Laibach gegen Andreas Badnou von Zagurje Nr. 54 wegen schuldigen 23 fl. 8½ kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 60 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 490 fl. ö. W.,

gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagsetzungen auf den

20. Mai,
28. Juni und
22. Juli 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 11ten März 1870.

(855—2)

Nr. 1877.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuration in Laibach gegen Andreas

Sabec von Zagurje wegen schuldiger 283 fl. 27½ kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 50 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2150 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagsetzungen auf den

27. Mai,
1. Juli und
2. August 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 11ten März 1870.